AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 02. Dezember 2021 Nr. 53/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
253	Schulverband Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg; Haushaltssatzung für 2021	252
254	Schulverband Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg; Haushaltssatzung für 2022	252
255	Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“; Haushaltssatzung für 2021	253
256	Stadt Hohenberg a.d. Eger; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	254
257	Markt Schirnding; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	254
258	Stadt Weißenstadt; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	255
259	Markt Thiersheim; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 10. November 2021	256
260	Markt Thierstein; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 12. November 2021	256
261	Markt Thierstein; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12. November 2021	256
262	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2022	256
263	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Entrichtung der Hundesteuer 2022	257
264	Hohenberg a.d. Eger – Vollzug des Baurechts; Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Langer Weg Nord“	257
265	Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1327 (TFl.), 1328 und 1329 Gemarkung Grafenreuth	257
266	Weißenstadt – Vollzug des Baurechts; Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Weißenstadt"	258

Nr. 253

Schulverband Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Arzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	239.400 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.200 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 wird auf 117 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Schulverbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 386,3248 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

3) Schulverbundsumlagen

Die Umlagefestsetzungen des Mittelschulverbundes Südliches Fichtelgebirge werden entsprechend der Schülerzahlen gemäß Bescheid an die jeweiligen Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weitergereicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 22. November 2021,

Schulverband Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg;
gez. G ö c k i n g, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 254

Schulverband Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Arzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	200.600 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 42.100 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 wird auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Schulverbandsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 429,5918 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

3) Schulverbundsumlagen

Die Umlagefestsetzungen des Mittelschulverbundes Südliches Fichtelgebirge werden entsprechend der Schülerzahlen gemäß Bescheid an die jeweiligen Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weitergereicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 22. November 2021,

Schulverband Maximilian-von-Bauernfeind Mittelschule Arzberg;
gez. G ö c k i n g, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 255

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“

„Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands „Fichtelgebirgsmuseen“ für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.167.310 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 257.900 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

877.260 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 12 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	699.408,00 EUR
- Stadt Arzberg	66.416,84 EUR
- Stadt Wunsiedel	108.435,16 EUR
- Fichtelgebirgsverein e.V.	3.000,00 EUR

b) Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

42.000 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	33.600,00 EUR
- Stadt Arzberg	5.200,00 EUR
- Stadt Wunsiedel	3.200,00 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Fachbereich „Finanzen und Schulen“ des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zugänglich.

Wunsiedel, 22. November 2021,

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“;
gez. Peter Berek, Landrat / Verbandsvorsitzender“

Nr. 256

Stadt Hohenberg a.d. Eger

Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Eger wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 2/2016 vom 04.02.20216 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

09.12.2021 bis 19.01.2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter https://www.landkreis-wunsiedel.de/landratsamt/wasserwirtschaft/ueberschwemmungsgebiete/gebiet-eger zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schirnding, 26.11.2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 257

Markt Schirnding

Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Eger wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 2/2016 vom 04.02.20216 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

09.12.2021 bis 19.01.2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, Zimmer 01, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter https://www.landkreis-wunsiedel.de/landratsamt/wasserwirtschaft/ueberschwemmungsgebiete/gebiet-eger zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schirnding, 26.11.2021,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 258

Stadt Weißenstadt

Wasserrecht:
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a. d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Eger wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. F. Nr. 2/2016 vom 04.02.2016 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a. d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom
10.12.2021 bis 14.01.2022
bei der **Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, Zimmer 7**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter
Fehler! Linkreferenz ungültig.
zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i. F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weißenstadt, 02.12.2021

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, 1. Bürgermeister

Anlage zu den Bekanntmachungen Nr. 256, 257 und 258:
1 Amtsblattkarte

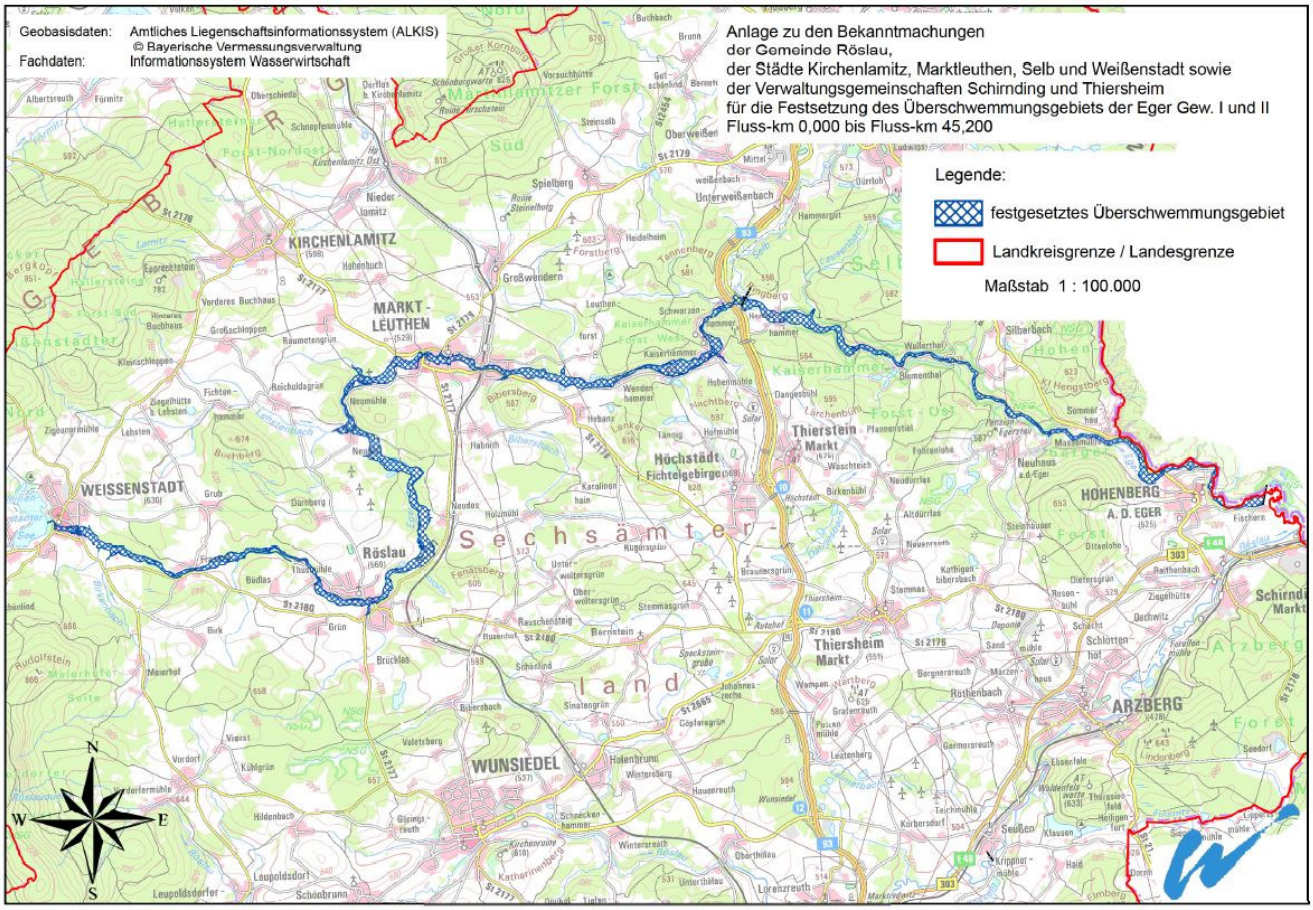

Nr. 259

Markt Thiersheim

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thiersheim (BGS-WAS)

Vom 10. November 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thiersheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thiersheim:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thiersheim (BGS-WAS) vom 09. März 2006 (KrABl 7/2006 v. 16.03.2006 S. 39), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 05. August 2015 (KrABl Nr. 16/2015 v. 20.08.2015 S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis Qn 2,5	69,00 €
bis Qn 6	84,00 €
bis Qn 15	124,00 €
bis Qn 40	174,00 €.“

2. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag „1,40 €“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.
   In § 10 Abs. 4 wird der Betrag „1,40 €“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Thiersheim, 10. November 2021,

Markt Thiersheim;
gez. F r o h m a d e r, Erster Bürgermeister

Nr. 260

Markt Thierstein

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Thierstein

(Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge)
Vom 12. November 2021

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz erlässt der Markt Thierstein folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2022 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	375 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 2017 (KrABl Nr. 25/2017) außer Kraft.

Thierstein, 12. November 2021,

Markt Thierstein;
gez. S c h o b e r t, Erster Bürgermeister

Nr. 261

Markt Thierstein

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thierstein (BGS-WAS)

Vom 12. November 2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thierstein:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Thierstein (BGS-WAS) vom 24. Mai 2011 (KrABl 11/2011 v. 3. Juni 2011 S. 50/51) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 cbm/h	84,00 €
über	4 cbm/h	134,00 €“

2. In § 10 Abs. 1 wird der Betrag „2,00 €“ durch den Betrag „2,65 €“ ersetzt.
   In § 10 Abs. 3 wird der Betrag „2,00 €“ durch den Betrag „2,65 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Thierstein, 12. November 2021,

Markt Thierstein;
gez. S c h o b e r t, Erster Bürgermeister

Nr. 262

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer in den Gemeinden Bad Alexandersbad, Nagel und Tröstau für das Kalenderjahr 2022

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuer-gesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2022 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar,
15. Mai,
15. August und
15. November 2022

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Tröstau, den 17.11.2021,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 263

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

Amtliche Bekanntmachung

Entrichtung der Hundesteuer 2022

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitglieds-gemeinden

Bad Alexandersbad,
Nagel und
Tröstau

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim **Steueramt der Verwaltungs-gemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05** anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2022 zur Zahlung fällig.

Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

Die Fälligkeit für das Jahr 2022 und zukünftige Jahre wird jeweils auf den 01.04. festgesetzt.

Tröstau, den 17.11.2021,

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau;
gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 264

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger

B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Langer Weg Nord“

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat mit Beschluss vom 22.11.2021 ein Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Langer Weg Nord“ eingeleitet. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Anlass für das Bauleitplanverfahren ist die vorliegende Bauanfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und die Schaffung von 2 bis 3 Bauplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr 501, Gemarkung Hohenberg.

Die betroffene Teilfläche des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hohenberg a. d. Eger derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 501, Gemarkung Hohenberg mit einer Fläche von rd. 3.000 m².

Der Satzungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

09. Dezember 2021 bis 10. Januar 2022

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel.: 09233/7711-28 erforderlich. Des Weiteren stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Hohenberg a. d. Eger, 29.11.2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Nr. 265

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1327 (TFl.), 1328 und 1329 Gemarkung Grafenreuth

Der Gemeinderat von Thiersheim hat in seiner Sitzung vom 15.09.2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Wampen, Fl.Nrn. 1327 (TFl.), 1328 und 1329 Gemarkung Grafenreuth beschlossen. Weiterhin billigte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.11.2021 den Entwurf der Einbeziehungssatzung. Das Bauleitverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Wampen soll ein bestehender Reiterhof, welcher bisher im planungsrechtlichen Außenbereich liegt, erweitert werden. Da das Vorhaben nicht die Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt, hat sich der Markt Thiersheim entschlossen, das Baurecht über eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen.

In diesem Zuge soll ein bestehendes Wohnhaus mit in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich einbezogen werden, und die Möglichkeit einer geringfügigen Siedlungserweiterung zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan des Markt Thiersheim ist der betroffene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Dauergrünland dargestellt und ist planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt: Darstellung von gemischten Bauflächen (M) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO. Gemäß der prägenden Bebauung im Umfeld des Vorhabens entspricht die Nutzung im Geltungsbereich dieser Satzung einem Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO.

Mit der Wahl des Gebietstypus wird insbesondere Rücksicht auf die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe genommen. Mögliche landwirtschaftliche Emissionen sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinzunehmen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen des Flurstücks 1327; sowie die Flurstücke 1328 und 1329. Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Grafenreuth. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Entwurf zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren mit Begründung können **aufgrund der derzeitigen CORONA-Pandemie nur nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon Nr. 09233/77422-41** in der Zeit vom

10. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Erforderlichenfalls können unter der o.g. Telefonnummer auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes unter www.thiersheim.de/bauen, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Gemeinderat des Marktes Thiersheim.

Thiersheim, 29.11.2020,

Markt Thiersheim;
gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 266

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Weißenstadt"

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Salz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Weißenstadt folgende

Änderungssatzung

§ 1

(1) Der „Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Weißenstadt“ vom 08.01.1996 wird ein neuer § 4 hinzugefügt:

„§ 4 Gültigkeit
Diese Satzung ist bis zum 31.12.2031 gültig.“

(2) Der bisherige § 4 wird zu § 5.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenstadt, den 25.11.2021,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister